

V e r e i n b a r u n g**nach § 25 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz
(Finanzierungsvereinbarung)**

Zwischen

der **Stadt Ahrensburg**, Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg
vertreten durch den Bürgermeister

– im Nachfolgenden >Stadt< genannt –

und Vereinigung Kitas Nord gGmbH, Oberstraße 14 b, 20144 Hamburg

vertreten durch die Geschäftsführung

– im Nachfolgenden >Träger< genannt –

wird für die Betreuung von zwei Elementargruppen in der Fritz-Reuter-Schule, Ahrensburg folgende Finanzierungsvereinbarung geschlossen:

Präambel:

Der Träger betreibt in den Räumlichkeiten der Fritz-Reuter-Schule (s. anliegenden Plan) als Außenstelle der Kita Stadtzwerge zwei Elementargruppen gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Er hat sich zu einer engen Zusammenarbeit mit der Stadt Ahrensburg verpflichtet. Die Finanzierung dieser Gruppen gestaltet sich im Rahmen der nachstehenden Vereinbarung.

Der Träger verpflichtet sich weiter, nicht nach der Technologie von Ron L. Hubbard zu arbeiten.

I. Betreuungsangebot/ Bezuschussung

- 1) Der Träger betreut auf dem Grundstück Fritz-Reuter-Str. 51 (in der Fritz-Reuter-Schule) in Ahrensburg zwei Elementargruppen.
- 2) Die Gruppenstruktur und die Betreuungszeiten werden zunächst von montags bis freitags wie folgt festgelegt:

1 Elementargruppe von 08.00 bis 14.00 Uhr

1 Elementargruppe von 08.00 bis 16.00 Uhr

Die Früh- und Spätgruppen werden im Haupthaus durchgeführt.

Änderungen erfolgen aufgrund der veränderten Bedarfe und werden von der Stadt vorgegeben.

Die Einrichtung ist durchgängig über das gesamte Jahr zu öffnen. Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass Eltern jährlich mindestens zwei Wochen zusammenhängend das Kind aus der Einrichtung nehmen.

Die entsprechende Betriebserlaubnis ist zu beantragen und in Kopie vorzulegen.

- 3) Der Wirtschafts- und Stellenplan dieser Gruppen wird nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Träger jährlich aufgestellt und der Stadt bis zum 01.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr zur Abstimmung vorgelegt. Bei der Aufstellung des Stellenplanes ist hinsichtlich des Personalbedarfs neben den gesetzlichen Bestimmungen die einschlägige Richtlinie des Kreises Stormarn zu berücksichtigen.
- 4) Die Stadt trägt das Betriebsdefizit (nicht gedeckte laufende Betriebskosten) nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
- 5) Der Träger verpflichtet sich, die laufenden Betriebskosten durch eine sparsame, wirtschaftliche, Umwelt- und Ressourcenschonende Betriebsführung so niedrig wie möglich zu halten.
- 6) Zu den Betriebskosten gehören alle in den jeweils geltenden Erläuterungen zur Abwicklung des Landes- und Kreiszuschusses für die Förderung von Kindertageseinrichtungen nach § 25 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom Kreis Stormarn aufgeführten Kostenbestandteile.
- 7) Die Stadt Ahrensburg ist Eigentümer des Gebäudes. Bezüglich der Überlassung der Räumlichkeiten durch die Stadt an den Träger wird kein gesonderter Vertrag geschlossen. Die in der Anlage 1 dargestellten Räumlichkeiten/Flächen dürfen genutzt werden. Es ist eine monatliche Miete von 1.369,55 Euro und eine Nebenkostenvorauszahlung von monatlich 500,00 Euro zu entrichten. Diese werden in der Betriebskostenabrechnung verrechnet.
- 8) Die nicht gedeckten laufenden Betriebskosten ergeben sich aus den Gesamtausgaben § 24 KiTaG abzüglich aller dem Träger für den Betrieb der Kindertagesstätte anderweitig zufließenden Einnahmen (§ 25 KiTaG).
- 9) Der Träger schließt die für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Versicherungen ab und weist diese nach.
- 10) Zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebskosten sind angemessene Kostenbeiträge von den Eltern zu erheben. Die Höhe richtet sich nach den in der jeweils geltenden städtischen Satzung geregelten Elternbeiträgen.
- 11) Die Personalkosten für das pädagogische Personal werden in Höhe der vom Land und Kreis anerkannten pädagogischen Personalkosten berücksichtigt, jedoch nur bis zur Höhe der von der Stadt für vergleichbares Personal in Kindertagesstätten gezahlten Vergütungen (TVöD). Zusätzliche Leitungsstunden für die Gruppen werden nicht gewährt.
- 12) Für das pädagogische Spiel- und Beschäftigungsmaterial werden höchstens zurzeit 48,50 € pro genehmigten Platz in der Betriebserlaubnis und Jahr anerkannt. Dieser Betrag passt sich automatisch an die sich ändernden Bestimmungen an, ohne dass einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf.
- 13) Ein Verwaltungskostenanteil wird in Höhe von höchstens 6 % der pädagogischen anerkannten Personalkosten angerechnet.

- 14) Abschreibungen stellen angemessene Sachkosten dar, soweit die zugehörige Investition mit der Stadt vorher abgestimmt und notwendig war und durch den Träger selbst finanziert wurde. Für den Teil der Investitionen, der durch die öffentliche Hand finanziert wurde, werden Abschreibungen nicht anerkannt. Die Notwendigkeit der Investition ist gesondert nachzuweisen.
- 15) Der Träger erhält die Räumlichkeiten voll möbliert. Das erworbene Inventar ist zu inventarisieren. Der Träger ist verpflichtet, eine laufend aktuelle Inventarliste über das Inventar in den Räumen der Einrichtung zu führen. Endet die Finanzierungsvereinbarung geht das gesamte Inventar der Einrichtung auf die Stadt Ahrensburg über.
- 16) Zweckgebundene Spenden für die Kindertagesstätte sind keine kostenmindernden Einnahmen. Die Verwendung ist der Stadt gesondert nachzuweisen.
- 17) Die Stadt zahlt den Betriebskostenzuschuss in vier gleichen Raten, und zwar zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des aktuellen und mit der Stadt abgestimmten Wirtschaftsplanes der Gruppen. Eine Schlussrechnung der Zahlungen erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres. Überzahlungen werden mit den nachfolgenden Abschlagszahlungen verrechnet, evtl. Nachzahlungen sind unverzüglich, spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung vorzunehmen.
- 18) Die Stadt ist jederzeit zu den Geschäftszeiten, die Jahresrechnung und die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel zu prüfen. Hierfür kann die Stadt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anfordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch Erhebung vor Ort prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der ggf. nach Prüfung festgestellte Differenzbetrag ist binnen drei Monaten auszugleichen.
- 19) Die Finanzierung wird davon abhängig gemacht, dass diese Gruppen nach den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes SH und der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen SH sowie den Vorgaben der Genehmigungsbehörden in den jeweils geltenden Fassungen betrieben wird.

II. Aufnahmen

1. Die Stadt Ahrensburg wird dem Träger die zu betreuenden Kinder im Rahmen der möglichen Belegung (Betriebserlaubnis) zuweisen. Eine Ablehnung durch den Träger ist insofern nicht möglich. Durch die Zuweisung ist eine enge Zusammenarbeit erforderlich. Eine Erhöhung der Gruppengröße auf das maximal zulässige Maß wird auf Anforderung der Stadt erwartet.
2. Es werden nur Kinder mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz aus Ahrensburg aufgenommen. Sollte es zu Leerständen kommen, kann eine Aufnahme eines auswärtigen Kindes entsprechend Punkt 1 erfolgen. Der Kostenausgleich nach § 25 a KitaG muss im Vorwege geregelt sein.
3. Der Träger teilt unverzüglich eine Abmeldung, eine Änderung der Betreuungszeit, Änderung der Anschrift eines Kindes etc. der Stadt mit.

III. Inkrafttreten, Kündigung, Sonstiges

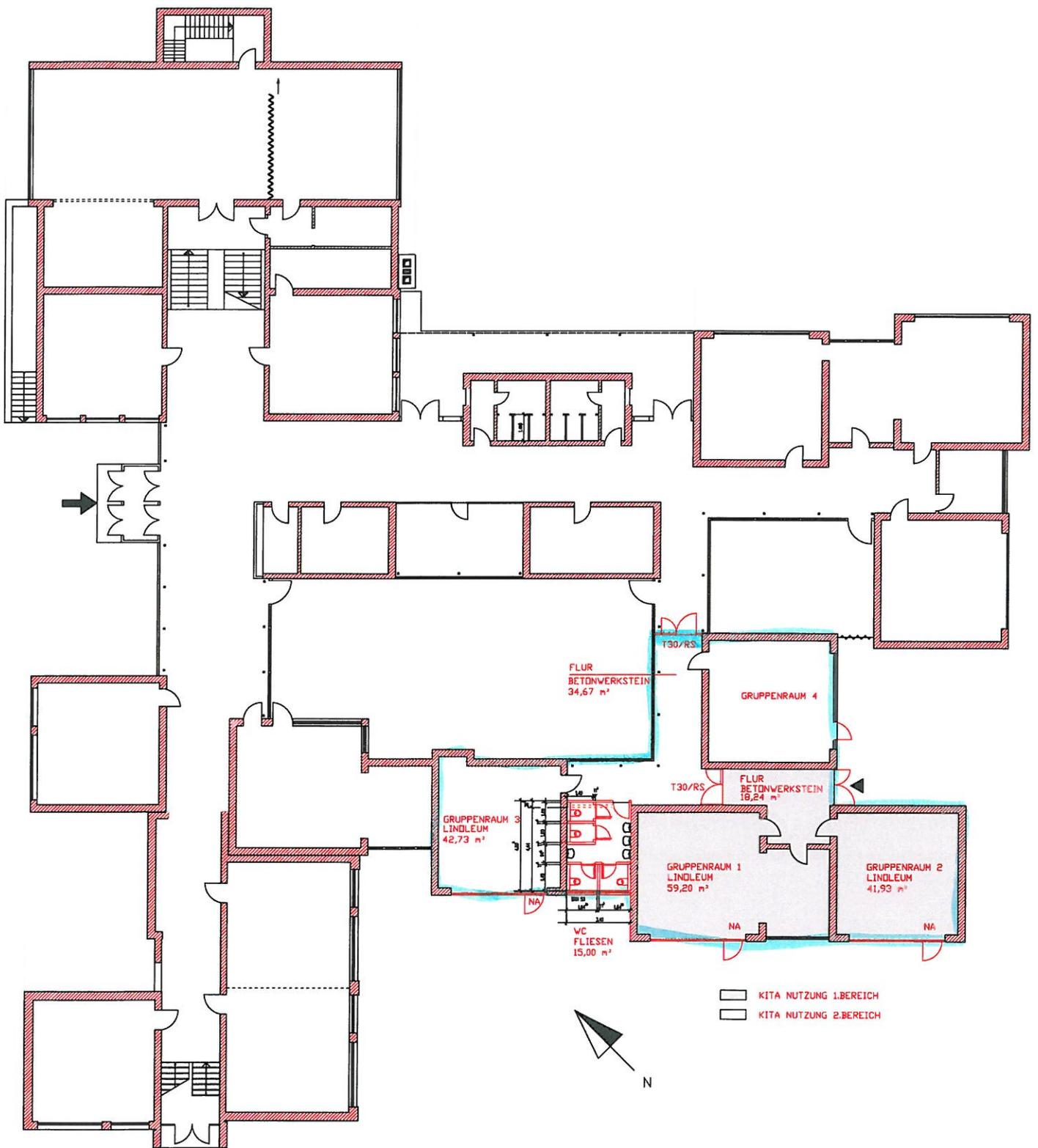
1. Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.
In den betreffenden Räumlichkeiten hat bis zum 31.07.2013 die AWO Soziale Dienstleistungen gGmbH, Große Str. 28-30, 22926 Ahrensburg im Auftrag der Stadt 3 Elementargruppen betrieben. Nach Auffassung der Stadt und der AWO Soziale Dienstleistungen gGmbH ist die Auftragsvergabe an den Träger kein Betriebsübergang nach § 613 a BGB. Daher hat der Träger die Freiheit die von ihm in dieser Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter selbst auszuwählen. Rein vorsorglich erklärt die Stadt hiermit gegenüber dem Träger, dass sie diesen von allen rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachteilen freihält, die sich für den Träger ergeben sollten, falls hier doch ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB von der AWO oder einen/einer von ihr an diesem Standort beschäftigten Mitarbeiter/in geltend gemacht werden würde.
2. Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern schriftlich zum 31.07. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens bis zum 01.12. des Vorjahres schriftlich mit eingeschriebenem Brief beim Empfänger eingehen.
3. Die Stadt hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Träger gegen eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt. Eine vorherige schriftliche Abmahnung ist erforderlich. Bei einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Quartalsende.
4. Diese Vereinbarung endet automatisch zu dem Zeitpunkt:
 - mit dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet,
 - mit dem die Betriebserlaubnis erlischt.
5. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Ahrensburg,

Hamburg,

Michael Sarach
Bürgermeister

(Geschäftsführung)



| | | | | |
|---|--|---------|---------|---|
| BAUHERR | STADT AHRENSBURG - DER BÜRGERMEISTER - | | |  |
| BAUVORHABEN | FRITZ- REUTER- SCHULE | | | |
| ZEICHNUNG | NUTZUNGSÄNDERUNG ZUR KINDERTAGESSTÄTTE | 1:200 | | 03/2010 |
| BAUTEIL | GRUNDRISS EG | | | |
| DATUM | RECHNER | RESENER | LEITUNG | SEITENR. |
| MAR2011 | | | | 1 |
| PLANUNG | FACHBEREICH STADTPLANUNG / BAUEN / UMWELT FACHDIENST IV 4 - HOCHBAU | | | |
| Münster-Samusch-Str. 5, 22926 Ahrensburg, Tel. 04102 777-0, Fax 04102 777-232 | | | | |